Wahlbekanntmachung

Zur Bestimmung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Auf Grund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wird folgendes bekannt gegeben:

Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin bzw. des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 06.12.2018 durch Beschluss den Termin für die Durchführung der Wahl wie folgt bestimmt:

Sonntag, 26. Mai 2019, 8:00 – 18:00 Uhr.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 16. Juni 2019 statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am 48. Tag vor der Wahl – 08.04.2019 – 18.00 Uhr – gem. §§ 45 b Abs. 4 i.V.m. 21 NKWG bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Wahlamt, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen einzureichen. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf fordert gem. §§ 45 b NKWG hiermit ausdrücklich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können nach §§ 21 Abs. 1 i.V.m. 45 d NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) bei der Samtgemeindewahlleitung eingereicht werden.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen, um etwaige Mängel noch bis zum Ablauf zu beheben.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG und des § 32 Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser Person selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von **mindestens 180 Wahlberechtigten** des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind **nicht erforderlich** für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählergemeinschaft Bad Bevensen (WBB)
- Wählergemeinschaft KEINE A39 Liste Zukunft (KEINE A39)
- Wählergruppe Bürger für Bad Bevensen (BfB)
- Unabhängige Wählergemeinschaft SG Bevensen-Ebstorf (UWG-SG)
- Freie Bürgerliste Altes Amt Ebstorf (FB AAE)

IV. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis zum 90. Tag vor der Wahl – 25.02.2019 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Jessel, Samtgemeindewahlleiter